

a/SN/232/ME



**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

17.3.86
ZENTWURF
GE/9.86

Datum: 14. MÄRZ 1986

Verteilt 14.3.86 Kreuz

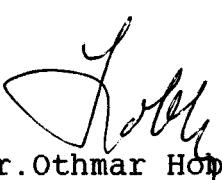
Wien, am 13.03.86
Dr. WS/IC

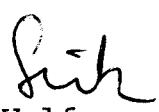
**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle
zum Kreditwesengesetz**

Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBI. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen bei geschlossen 22 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Othmar Hopler)


(Dr. Wolfgang Seitz)

22 Beilagen

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 8
1010 Wien

H. Wasserbauer
17. GE/986
Datum: 14. MÄRZ 1986
Verteilt

13. März 1986
Dr. WS/IC.

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle
zum Kreditwesengesetz**

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz und andere Gesetze geändert werden, zur Stellungnahme und erlauben uns, hiezu wie folgt auszuführen:

Das Schwergewicht der Zielsetzung des vorliegenden Entwurfes liegt in der Verbesserung der Eigenkapitalquoten der österreichischen Banken. Aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen ist eine Verbesserung der Risikodeckungskapazität der Banken grundsätzlich zu begrüßen. Mit voller Berechtigung wird in vorliegendem Entwurf die Eigenkapitalknappheit der Banken beklagt; mit der Zielsetzung, diese Situation zu verbessern, in krassem Widerspruch steht allerdings die Tatsache, daß die Sonderabgabe von Kreditunternehmungen soeben erst um zwei weitere Jahre, nämlich für 1986 und 1987, verlängert wurde. Diese Inkonsistenz läßt zweifellos die Forderung berechtigt erscheinen, als Begleitmaßnahme bei Gesetzwerdung des Entwurfes diese Sonderabgabe aufzuheben.

- 2 -

Im einzelnen dürfen wir bemerken:

Zu Artikel I

1. Zu Z. 8 (§ 3 - Werksparkassen):

Der zweite Satz in Abs. 2 war bisher schon und ist auch in der neuen Form insoweit nicht optimal formuliert, als hiedurch wohl nicht der Erwerb von Beteiligungen am arbeitgebenden Unternehmen verboten werden soll. Die Formulierung "Gelder annehmen" bedürfte daher einer einschränkenden Präzisierung. Da im ersten Satz von "Einlagen" gesprochen wird, sollte es somit besser "Gelder für Einlagezwecke" im zweiten Satz lauten.

2. Zu Z. 15 (§ 8 - Beteiligungsdefinition):

Der in § 8 Abs. 1 Z. 1 Satz 4 enthaltenen Vermutung, wonach Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder an einer Genossenschaft ab einer Höhe von 25 % als Beteiligung gelten, kann aufgrund möglicher präjudizieller Wirkung nur zugestimmt werden, falls es sich um eine widerlegliche Vermutung handelt. Hiezu wird auf die Formulierung des im Justizministerium dzt. erarbeiteten Rohentwurfes neuer gesetzlicher Bestimmungen über die Rechnungslegung bei der Aktiengesellschaft (§ G 8 Abs. 1 S. 3) verwiesen und ersucht, die dort verwendete Formulierung zu übernehmen.

Diese lautet:

"Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder an einer Genossenschaft, deren Nennbeträge insgesamt den vierten Teil des Nennkapitals die-

ser Gesellschaft erreichen".

3. Zu Z. 16 (§ 8a - Rechtsformänderungen):

- a) Für Banken in der Rechtsform in Personengesellschaften des Handelsrechts, deren Jahresbilanzsumme 5 Mrd S übersteigt, ist in § 8a Abs. 1 ein Umwandlungszwang in eine Aktiengesellschaft vorgesehen. Wenngleich diese Umwandlung in weiterer Folge sowohl gesellschaftsrechtlich durch Gesamtrechtsnachfolge als auch steuerrechtlich durch Buchwertfortführung erleichtert wird, so muß dieser Rechtsformzwang insoferne als bedenklich angesehen werden, als sachliche Gründe hiefür nicht ersichtlich sind und in der Begründung auch nicht gegeben werden. Die Bestimmungen über Gläubigerschutz und Eigenkapitalausstattung gelten gleichermaßen für Personengesellschaften wie für Kapitalgesellschaften und auch die neuen Instrumente zur Aufbringung des erhöhten Haftkapitals stehen auch Personengesellschaften offen. Der vorgesehene Rechtsformzwang könnte unter Umständen Beispieldwirkung auch für andere Wirtschaftszweige haben und ist daher abzulehnen.
- b) Unverständlich ist weiters, warum hinsichtlich der in § 8a Abs. 1 genannten Banken ein Rechtsformzwang vorgesehen ist, hinsichtlich der in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Banken jedoch ein Wahlrecht zur Einbringung ihres Bankbetriebes in eine Aktiengesellschaft eingeräumt wird, während ein solches Wahlrecht nicht auch Banken in der Rechtsform von Personengesellschaften mit einer Bilanzsumme unter 5 Mrd S eingeräumt wird.

- 4 -

- c) § 8a Abs. 1 scheint überdies unzutreffend formuliert, da ja wohl nicht "Banken" ihr gesamtes Unternehmen in eine Aktiengesellschaft einzubringen haben, sondern entweder die betreffende Personengesellschaft des Handelsrechts oder deren Gesellschafter. Wer als Einbringender aufscheint, sollte der jeweiligen Gesellschaft überlassen sein, da nach dem Strukturverbesserungsgesetz beide Möglichkeiten offen stehen.
- d) Die Bestimmungen von § 8a Abs. 5 sind offensichtlich nur auf Einbringungen nach Abs. 2 und 3 zugeschnitten, weshalb dies im Einleitungssatz auch zum Ausdruck gebracht werden sollte.
- e) Satz 3 von Abs. 10 scheint verbesserungswürdig, da das einbringende Unternehmen wohl nicht "hinsichtlich des eingebrachten bankgeschäftlichen Betriebes" auf die Vermögensverwaltung beschränkt ist sondern wohl nur hinsichtlich der als Gegenleistung für die Einbringung dieses Betriebes erhaltenen Aktien.

4. Zu Z. 20:

zu § 12 (Haftkapital):

- a) In § 12 Abs. 6 Z. 4 und in § 7 Z. 3 finden sich parallele Bestimmungen über die Verlustteilnahme, jedoch mit unterschiedlicher Formulierung: "am Verlust teilnimmt" bzw. "am Ausgleich von Verlusten teilnimmt". Es stellt sich somit die Frage, ob und gegebenenfalls welche unterschiedlichen Rechtsfolgen durch diese Formulierungen herbeigeführt werden sollen.

- 5 -

b) In § 12 Abs. 10 sollte Spezialfunktionen von Sonderkreditinstituten, denen bisher mit besonderen Sätzen bei der Sammelwertberichtigung Rechnung getragen wurde, auch im Rahmen der Haftrücklage besser Rechnung getragen werden. Demgemäß wäre für jene Banken, die hauptsächlich mittel- und langfristig Investitionsfinanzierungen durchführen - bei denen daher die bisher maßgeblichen langfristigen Kredite einen sehr hohen Anteil an der Bilanzsumme haben - mit einem höheren Dotationsatz (Verdoppelung der Prozentsätze von Z.1 und Z.2) Rechnung zu tragen, um eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Situation zu vermeiden.

Zu § 12 a (Bankengruppe):

Zu § 12 a Abs. 1 erhebt sich die Frage, mit welcher Begründung eine Bankgruppe schon ab einer Minderheitsbeteiligung von 40 % angenommen wird. In einem solchen Fall dürfte mangels Durchsetzbarkeit auch keinerlei Verantwortung für die "übergeordnete" Bank entstehen: Die Vorschrift nach Abs. 2 ist besonders dann nicht erfüllbar, wenn es sich um eine ausländische Beteiligung handelt, da die inländische Bank eine Auskunftserteilung durch die ausländische Bank wohl nur bei einer Mehrheitsbeteiligung durchsetzen kann; eine gesetzliche Bindungswirkung des Abs. 2 für eine ausländische Bank besteht jedoch nicht.

Zu § 13 (Großveranlagung):

a) Die Definition der wirtschaftlichen Einheit in § 13

- 6 -

Abs. 1 Z. 1 ("zu 50 % miteinander verbunden") erscheint nicht sachgerecht formuliert zu sein. Es müßte sich entweder um eine Beteiligung von mindestens 50 % oder mehr als 50 % handeln. Nach dem derzeitigen Wortlaut wäre eine wirtschaftliche Einheit nur bei einem Beteiligungsumfang von exakt 50 %, nicht aber auch bei einem höheren gegeben, was nicht beabsichtigt sein dürfte. In Z. 4 ergibt sich aus dem Verweis auf § 80 Abs. 3 Aktiengesetz die Frage, ob damit auch der Personenkreis abgesteckt ist, nämlich Vorstandsmitglieder, andere gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte einer Aktiengesellschaft und deren Verwandte. Sollte dies nicht beabsichtigt sein, so wäre es zur Vermeidung von Auslegungsproblemen besser, in Z. 4 den Ehegatten und die minderjährigen Kinder zu nennen.

b) Der in § 13 Abs. 6 vorgesehene Betrag von 1 Mio S erscheint etwas zu niedrig gegriffen. Wenngleich Verständnis für eine betragliche Fixierung besteht, so würde ein zu niedriger Betrag für den Kreditnehmer doch zusätzlichen bürokratischen Aufwand mit sich bringen.

5. Zu Z. 29 (§ 23 - Bankgeheimnis):

In diesem Zusammenhang sollte zweifelsfrei klargestellt werden, daß es hinsichtlich Abs. 2 Z. 1 auf die vorangegangene Einleitung eines Strafverfahrens ankommt. Es müßte daher heißen:

"1. In unmittelbarem Zusammenhang mit eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahren gegenüber den Strafgerichten und mit eingeleiteten Strafverfahren wegen vorwärtlicher Finanzvergehen"

Zu Artikel V:**1. Zu Z. 2 (Körperschaftsteuergesetz):****Zu Art. I Z. 3 (Ausschüttungssatz):**

- a) § 22 Abs. 2 Z. 2 KöStG enthält nunmehr eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich Ausschüttungen auf Partizipationskapital. Da es sich bei Partizipationskapital gesellschaftsrechtlich um (besonders qualifiziertes) Genußkapital handeln dürfte und Ausschüttungen hierauf unbestrittenmaßen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit einer derartigen Regelung. Faßt man sie jedoch als Klarstellung auf, so sollte zur Vermeidung eines Umkehrschlusses bezüglich Ausschüttungen auf "nicht qualifiziertes" Genußkapital auch diese in Z. 2 einbezogen werden.
- b) Als besondere Voraussetzung verlangt Z. 2 das Vorliegen eines "Beschlusses" hinsichtlich der Ausschüttungen auf Partizipationskapital. Nun kann sich der Anspruch auf Ausschüttung auch schon unmittelbar aus der vertraglichen Gestaltung über die Ausgabe des Partizipationskapitals ergeben, ohne daß ein formeller Gewinnverteilungsbeschuß notwendig ist. Wir halten es für einen überflüssigen bürokratischen Formalismus, nunmehr ausdrücklich einen Beschuß der Haupt- bzw. Generalversammlung vorzusehen; auch eine Einbeziehung von Ausschüttungen auf "nicht qualifiziertes" Genußkapital in die vorgeschlagene Z. 2 müßte diesen Gegebenheiten Rechnung tragen.

2. Zu Z. 5 (Strukturverbesserungsgesetz):

Gegen die Einräumung von steuerrechtlichen Begünstigungen ist zwar grundsätzlich nichts einzuwenden, es muß jedoch aus der Sicht der Industrie mit Befremden zur Kenntnis genommen werden, daß die hiefür notwendigen Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes für die Kreditwirtschaft ohne jegliche Befristungen zur Anwendung kommen, während der Rest der Wirtschaft immer wieder nur mit einer befristeten Geltungsdauer dieses Gesetzes konfrontiert ist. Gegen eine derartige Vorgangsweise bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken. Es wird der Erwartung Ausdruck gegeben, daß bei der nächsten allgemeinen Verlängerung des Strukturverbesserungsgesetzes die übrige Wirtschaft dem Kreditsektor gleichgestellt wird.

Zu den Anlagen zum KWG:**1. Zu Anlage I zu § 24 KWG, Formblatt A,B,C,E,F:**

Auf der Passivseite würde es unter Posten 9 genügen, lit.a und b (Rückstellungen für Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen) unter einem einheitlichen Titel "Vorsorge für Sozialverpflichtungen" zusammengefaßt auszuweisen.

2. Zu Anlage I zu § 24 KWG, Formblatt D:

Zu Posten 12 lit. a und b der Passivseite gilt vorstehende Anregung gleichfalls.

- 9 -

3. Zu Anlage I zu § 24 KWG, Formblatt B:

Auf der Passivseite wird unter Posten 10 ein neuer Begriff "Dotationskapital" eingeführt. Dieser erscheint jedenfalls für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mbH unzutreffend, es sollte besser bei den eingeführten und aus gesellschaftsrechtlicher Sicht richtigen Begriffen "Grundkapital bzw. Stammkapital" bleiben.

4. Zu Anlage II zu § 24 KWG:

Zu Posten 9 stellt sich die Frage, wo der Aufwand für Abfertigungszahlungen auszuweisen ist. Im übrigen würde es genügen, lit. c - e in einer Summe gemeinsam auszuweisen.

Zum Gesetzesaufbau:

Die Gliederung des Gesetzentwurfes ist nicht optimal, da sowohl der Entwurf insgesamt in Artikel gegliedert ist, als auch der steuerliche Artikel V abermals Untergliederungen als Artikel enthält. Es wird daher eine Grundgliederung in Abschnitte vorgeschlagen.

22 Exemplare dieses Schreibens gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Prof. Herbert KREJCI)

(Dr. Othmar HOBLER)